



**Entgeltordnung
für die Michelberghalle
vom 26. Juni 2024**

§ 1 Entgelte für Veranstaltungen, Kaution – Höhe und weitere Regelungen

Für die Nutzung der Halle wird folgendes Entgelt erhoben:

(1) Sportveranstaltungen

- | | |
|--|----------------------|
| a) Mindestentgelt bis 100 Zuschauer <u>oder</u> bei ausschließlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen | 314,00 € zzgl. MwSt. |
| b) bei Veranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauern | 376,00 € zzgl. MwSt. |
| c) bei Veranstaltungen mit bis zu 500 Zuschauern | 431,00 € zzgl. MwSt. |
| d) bei Veranstaltungen mit über 500 Zuschauern | 548,00 € zzgl. MwSt. |

(2) Pflichtspiele

- | | |
|--|----------------------|
| a) Mindestentgelt bis 100 Zuschauer <u>oder</u> bei ausschließlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen | 233,00 € zzgl. MwSt. |
| b) bei Veranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauern | 282,00 € zzgl. MwSt. |
| c) bei Veranstaltungen mit bis zu 500 Zuschauern | 323,00 € zzgl. MwSt. |
| d) bei Veranstaltungen mit über 500 Zuschauern | 411,00 € zzgl. MwSt. |

(3) Sonstige, nichtsportliche Veranstaltungen 706,00 € zzgl. MwSt.

(4) Nichtsportliche und gewerbliche Veranstaltungen 942,00 € zzgl. MwSt.
Aufbautag 706,00 € zzgl. MwSt.

(5) Nutzung der Duschen und Umkleieräume

- | | |
|---|---------------------|
| a) bei Belegung des Kunstrasenplatzes pro Spiel | 14,00 € zzgl. MwSt. |
| b) bei Belegung des Kunstrasenplatzes pro Turnier und Tag | 37,00 € zzgl. MwSt. |

(6) Das jeweilige Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von bis zu **6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle) erhoben.**

- (7) Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 % des jeweiligen Entgelts berechnet.
- (8) Das Entgelt nach § 1 Abs. 1 bis 3 enthält die **Vorbereitungszeit** (z.B. für Auf- und Abbau, Probe) für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Vor- oder Nachbereitungstag (z.B. für Auf- und Abbau, Probe) wird im Fall von § 1 Abs. 1 bis 3 ein pauschales Entgelt in Höhe von 180,00 € zzgl. MwSt. erhoben.
- Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier kein zusätzliches Entgelt fällig.
- (9) Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.
- (10) Eine **Kaution** in angemessener Höhe kann seitens der Stadtverwaltung erhoben werden.

§ 2 Zuschläge für Veranstaltungen – Höhe und weitere Regelungen

(1) Höhe der Zuschläge

1. Energiepauschale für die Nutzung der Halle

von Oktober bis April

- bei Sportveranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 87,50 € zzgl. MwSt.
- bei sonstigen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3 u. 4 175,00 € zzgl. MwSt.

Außerhalb der Heizperiode (**Mai bis September**) ermäßigt sich der Betrag um jeweils ein Drittel und beträgt:

- bei Sportveranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 58,00 € zzgl. MwSt.
- bei sonstigen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3 u. 4 116,50 € zzgl. MwSt.

2. Reinigung

Im Entgelt nach § 1 sind 8,5 Stunden Reinigung enthalten. Jede weitere Stunde wird mit 40,20 € zzgl. MwSt. (Stand 01.03.2024) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

Eine Sonderreinigung wegen Verschmutzung (insbesondere aufgrund Harzeinsatz) wird in Rechnung gestellt.

3. Cafeteria

Für die Benutzung der Cafeteria der Michelberghalle wird ein Zuschlag von 10 % des Entgelts nach § 1 Abs. 1 bis 4 und 7 berechnet.

4. Be- und Entstuhlung, Auf- und Abbau von Sportgeräten, Hallenbodenabdeckung

- a) Das Be- und Entstuhlen, der Auf- und Abbau von Sportgeräten und dergleichen soll durch einen vom Mieter gestellten Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hausmeisters ausgeführt werden.

Be- und Entstuhlung sowie Auf- und Abbau der Hallenbodenabdeckung zählen nicht zur Vor- und Nachbereitungszeit nach § 1 Abs. 8.
Sofern die Arbeiten vom Personal der Stadtverwaltung durchgeführt werden müssen, beträgt die Entschädigung pro angefangener Stunde 56,90 € zzgl. MwSt. (Stand 01.03.2024). Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

- b) Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass zum Schutz des Hallenbodens ein in der Halle vorhandener zweiter Boden (Hallenbodenabdeckung) durch einen vom Mieter zu stellenden Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hausmeisters verlegt wird.
Be- und Entstuhlung sowie Auf- und Abbau der Hallenbodenabdeckung zählen nicht zur Vor- und Nachbereitungszeit nach § 1 Abs. 8.
Sofern die Arbeiten vom Personal der Stadtverwaltung durchgeführt werden müssen, beträgt die Entschädigung pro angefangener Stunde 56,90 € zzgl. MwSt. (Stand 01.03.2024). Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.
- (2) Für verloren gegangenes bzw. beschädigtes Geschirr wird ein Ersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Bei Notwendigkeit eines **Verantwortlichen** oder einer **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, insbesondere für Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, zur Prüfung der technischen Aufbauten und/oder während der Veranstaltung werden dem Mieter die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Notwendigkeit einer **Brandsicherheitswache** werden dem Mieter die Kosten für den Einsatz nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten für Sanitätsdienst und Security.
- (5) Die Zuschläge werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

§ 3 Ermäßigungen

(1) **Entgelt-Ermäßigungen:**

1. Bei **ausschließlichen Jugendveranstaltungen** ermäßigt sich das Entgelt nach § 1, der Zeitzuschlag nach § 1 und der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 Nr. 3. (Cafeteria) **um 50 %**.
2. Handelt es sich nur **teilweise** um eine **Jugendveranstaltung**, so wird
 - a) für den Teil der Veranstaltung, der nicht Jugendveranstaltung ist, das volle Entgelt nach § 1, der volle Zeitzuschlag nach § 1 und der volle Zuschlag nach § 2 Abs. 2 (Cafeteria) berechnet.
 - b) Falls dadurch die Gesamtdauer der Veranstaltung gem. § 1 Abs. 6 noch nicht erfasst ist, wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts berechnet.
 - c) Für die Benutzung der Cafeteria wird ein Zuschlag von 10 % auf den Zeitzuschlag nach 2. b) erhoben.

- (2) Werden von einem Mieter an einem Tag zwei gleichartige Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.
- (3) **Kostenfrei** sind Pflichtspiele (Hallensport) von Jugendlichen ohne zahlende Zuschauer, die während der Trainingszeit stattfinden.

§ 4 Entgelt für den Übungsbetrieb Sport - Höhe und weitere Regelungen

- (1) Für die Vermietung der Halle an die Geislinger Vereine zur Durchführung des Trainingsbetriebs wird folgendes **Entgelt** erhoben:

pro Einheit (45 Minuten) und pro Halle,
bei Mehrfachturnhallen pro Einheit und Hallenteil 8,00 €

Das Entgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung erhoben und intern auf Sportförderung verbucht.

- (2) Zur Deckung der Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom usw.) wird **ab 20.15 Uhr** folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

für Hallen pro Hallenteil/Einheit 2,52 € zzgl. MwSt.

Grundlage ist der Belegungsplan unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Dieses Nutzungsentgelt wird den Vereinen in Rechnung gestellt. Es wird zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

- (3) Die Vereine sind für den Auf- und Abbau der Sportgeräte selbst verantwortlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Michelberghalle vom 23. April 1997, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 außer Kraft.